

Teil IV

Schlußbestimmungen

---

1. Inoffizielle Mitarbeiter, die bisher als GI tätig waren und die solche politisch-operativen Aufgaben durchführten, wie sie entsprechend dieser Richtlinie die Gesellschaftlichen Mitarbeiter für Sicherheit wahrnehmen, sind in der Regel als GMS umzustufen.
2. Diese Richtlinie ist in Dienstversammlungen und Schulungen allen operativen Mitarbeitern ausführlich zu erläutern.
3. Durchführungsanweisungen zu dieser Richtlinie erläßt der 1. Stellvertreter des Ministers.
4. Die Juristische Hochschule des Ministeriums für Staatssicherheit erarbeitet zu dieser Richtlinie Kommentare, die nach Bestätigung durch den 1. Stellvertreter des Ministers den Charakter eines ergänzenden Bestandteils der Richtlinie erhalten.
5. Die Richtlinie „für die Zusammenarbeit mit Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit (GMS) und Inoffiziellen Mitarbeitern (IM) im Gesamtsystem der Sicherung der Deutschen Demokratischen Republik“

tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1968 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die „Richtlinie 1/58 für die Arbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik“ (GVS 1336/58) außer Kraft gesetzt.